

Die gegenwärtigen LPG-rechtlichen Regelungen in den meisten sozialistischen Ländern sind Ausdruck des Sieges der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft sowie der sich zunehmend festigenden genossenschaftlichen Ordnung in den LPG.

In den Musterstatuten werden die LPG im Prinzip einheitlich charakterisiert als freiwillig entstandener sozialistischer landwirtschaftlicher Großbetrieb auf genossenschaftlicher Grundlage, in dem die Genossenschaftsbauern ihren Beitrag zur weiteren Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft leisten. Gleichzeitig kommt in den Musterstatuten deutlich die Einheit der LPG als sozialistischer Produktionsbetrieb und als Schule des Sozialismus für die Bauern, die Verantwortung der Mitglieder für die Stärkung ihrer LPG und umgekehrt die Verantwortung der LPG für die umfassende Entwicklung ihrer Mitglieder zu sozialistischen Persönlichkeiten zum Ausdruck, bis hin zur Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen und der Sorge der Kollektive um die sozialen Belange ihrer Mitglieder.

In allen Bestimmungen ist die *Begründung der Mitgliedschaft* in der LPG als freiwillige Entscheidung des Mitglieds ausgestaltet, wobei zur Aufnahme eines Mitglieds ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Unterschiede gibt es beim Mindestalter für den Eintritt (15 Jahre in der CSSR, 16 Jahre in Bulgarien und Rumänien, 14 Jahre in Ungarn).

Die *Beendigung der Mitgliedschaft* erfolgt ebenfalls auf freiwilliger Basis, allerdings mit einigen Unterschieden: In der CSSR ist ein Austritt nach Abschluß der Ernte möglich, wenn zuvor eine Frist von sechs Monaten eingehalten wurde. Ohne diese Frist kann die Mitgliedschaft auch durch Aufhebungsvertrag beendet werden, der vom Orts-Nationalausschuß genehmigt werden muß. Das ist vor allem beim Übertritt in eine andere Genossenschaft der Fall. In Ungarn kann ein Austritt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung nach dreijähriger Mitgliedschaft in der Genossenschaft erfolgen, wenn der Vorstand sechs Monate vor Abschluß des Wirtschaftsjahres davon in Kenntnis gesetzt wurde. Auch in Bulgarien ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung Voraussetzung für das Ausscheiden aus der Genossenschaft. Das rumänische Musterstatut geht davon aus, daß ein Austritt möglich ist, ohne daß im einzelnen die Voraussetzungen dafür festgelegt sind. In jedem Fall des Ausscheidens muß eine vermögensmäßige Auseinandersetzung zwischen LPG und Mitglied stattfinden.

Die Regelungen über die *Rechte und Pflichten der Mitglieder* umfassen traditionsgemäß Fragen der genossenschaftlichen Arbeit, des Schutzes und der Mehrung des genossenschaftlichen Eigentums sowie der umfassenden Teilnahme an der Leitung der LPG. Im Musterstatut der CSSR sind den Aufgaben und Pflichten der genossenschaftlichen Organe bei der Förderung der Genossenschaftsjugend und der Bäuerinnen besondere Vorschriften gewidmet.

Die *Einbringung des Bodens und des Inventars* ist in den einzelnen sozialistischen Ländern unterschiedlich geregelt. In den Musterstatuten Rumäniens und Bulgariens werden diese Fragen, da die Landwirtschaft vollgenossenschaftlich ist, nur noch kurz erwähnt. Nach dem rumänischen Musterstatut wird der Gegenwert des „sozialen Anteils“ an den in die LPG eingebrachten Produktionsmitteln beim Ausscheiden an das Mitglied

in Geld ausgezahlt. Die Mitgliederversammlung legt — entsprechend den Möglichkeiten der Genossenschaft — in jedem Fall gesondert den Termin der Rückzahlung fest und beschließt auch über die ratenweise Rückzahlung.

Im Musterstatut der CSSR wird der Umfang des einzubringenden Bodens und des Inventars konkret festgelegt. Es sind alle Bodenflächen, die bisher bewirtschaftet wurden, und auch die später erworbenen einzubringen. 20 Prozent des Wertes der eingebrachten Produktionsmittel werden als Pflichtbeitrag des Mitglieds zum unteilbaren Fonds angerechnet. Den verbleibenden Teil des Ubemahmewertes (80 Prozent) zahlt die LPG in Jahresraten an das Mitglied zurück. Bei ehemaligen Großbauern beträgt der Pflichtbeitrag 50 Prozent.

Nach der ungarischen Regelung erfolgt die Einbringung der Produktionsmittel in die LPG im Prinzip in ähnlicher Weise wie in der CSSR. Die LPG erstattet dem Mitglied den Wert des eingebrachten Saatgutes, der Futtermittel und der Wirtschaftsgebäude innerhalb eines von der LPG festgesetzten Zeitraums. Für das sonstige eingebrachte Vermögen legt die LPG einen bestimmten Prozentsatz fest, der ohne Entschädigung in den unteilbaren Fonds der LPG übergeführt wird, während der Rest entweder sofort oder in Jahresraten dem Mitglied in Geld vergütet wird.

Einheitlich wird in allen Musterstatuten bestimmt, daß der Boden im Eigentum des bisherigen Eigentümers verbleibt.

Hinsichtlich der *wirtschaftlichen Tätigkeit der LPG* gehen die Musterstatuten übereinstimmend davon aus, daß die LPG ihre Tätigkeit planmäßig auf der Grundlage von Perspektiv- und Jahresplänen nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung organisieren. Den LPG wird das Recht eingeräumt, zur Entwicklung der Produktion und zur vollen Auslastung des Arbeitsvermögens der Genossenschaft Nebenbetriebe zu errichten.

Ausführlich ist in allen Musterstatuten der *Schutz des genossenschaftlichen Eigentums* geregelt, der zur Aufgabe aller Organe und Mitglieder der LPG erklärt wird. Mitglieder, die das genossenschaftliche Eigentum schädigen, werden hierfür ersatzpflichtig gemacht, wobei in der CSSR die LEG bei geringfügigen vorsätzlichen Schädigungen des sozialistischen Eigentums bis etwa 500 Kcs selbständig eine Ermahnung, eine Rüge oder eine Geldbuße bis zu 500 Kcs aussprechen kann. Das ungarische Genossenschaftsgesetz sieht eine detaillierte Regelung der materiellen Verantwortlichkeit bei Schädigung des genossenschaftlichen Vermögens in den §§ 81—84 vor. Nach dem rumänischen MSt kann ein Mitglied, das vom Vorstand schadenersatzpflichtig gemacht worden ist, Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Gegen deren Entscheidung kann sich das Mitglied an den Rat des Landesverbandes der LPG wenden.

Die *genossenschaftliche Arbeit* ist nach allen Musterstatuten von den Genossenschaftsmitgliedern selbst zu leisten. Eine Beschäftigung von Nichtmitgliedern ist nur ausnahmsweise zulässig. Die Regelungen Bulgariens und Rumäniens bestimmen, daß die Brigadeleiter durch die Brigaden gewählt und nachträglich durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Maßnahmen zur Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin sind im wesentlichen einheitlich und stimmen mit den in der DDR üblichen Formen weitgehend überein. Der Abzug von Arbeitseinheiten als Disziplinarmaßnahme ist nach dem rumänischen Musterstatut bis zur Höhe von 10 Prozent der geleisteten Arbeitseinheiten möglich. In der CSSR kann die Vergü-

in der Sozialistischen Republik Rumänien das Musterstatut vom März 1966.

In der Ungarischen Volksrepublik galt bis zum Jahre 1967 ein Musterstatut aus dem Jahre 1959, das seine verbindliche Kraft durch das LPG-Gesetz von 1967, das am 1. Januar 1968 in Kraft getreten ist, verlor. Das LPG-Gesetz ist erweitert worden durch das Gesetz III vom Jahre 1971, das für alle Arten sozialistischer Genossenschaften gilt, und besteht in diesem Rahmen fort.